

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Gemeinde Bruttig-Fankel vom 16.01.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.9.2001 außer Kraft.

Anlage

Bruttig-Fankel, \_\_\_\_\_

(DS)

\_\_\_\_\_  
Manfred Ostermann  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 110,-- €

### **II. Urnengrabstätten**

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 80-- €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) 1.600,-- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/25 der Gebühr nach 1 a)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnendoppelgrabstätte) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 1.500,-- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2 a)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für die Grabherrichtung (Ausheben und Schließen der Gräber) sind der Gemeinde

die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 20,-- € erhoben.

#### **VII. Reinigung der Leichenhalle**

Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 30,-- € erhoben. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach der erfolgten Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

### **I. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel vom 06.04.2009**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Ziffer I der Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **I. Reihengrabstätten**

Für die Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden für

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) eine Reihengrabstätte | 110,00 €   |
| b) eine Rasengrabstätte  | 2.000,00 € |

erhoben.

## § 2

Ziffer II der Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **II. Urnengrabstätten**

Für die Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden für

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) eine Urnengrabstätte    | 80,00 €    |
| b) eine Rasurnengrabstätte | 1.250,00 € |

erhoben.

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruttig-Fankel, den 06.04.2009

Für die Ortsgemeinde Bruttig-Fankel:

\_\_\_\_\_ (S)  
Manfred Ostermann  
Ortsbürgermeister

**II. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel vom 16.01.2006,**  
**zuletzt geändert am 06.04.2009**  
**vom 12.07.2015**

Der Gemeinderat von Bruttig-Fankel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Ziffern I und II der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                      | 175,00 €   |
| 3. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 für eine   |            |
| a) Rasenreihengrabstätte  | 2.000,00 € |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte   | 1.250,00 € |

Aus den Ziffern III bis VIII werden II bis VII.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruttig-Fankel, 12.07.2015

(S)

---

Manfred Ostermann  
Ortsbürgermeister